



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 10.04.2013 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

134. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

135. Vergütungsordnung für die Mitglieder des Universitätsrats

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

134. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 5. 4. 2013 gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind von der oder dem Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr, einzuberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat den Universitätsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrats können schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen.
- (4) Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist der Entwurf zur Tagesordnung gemäß Abs. 3 unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Universitätsrat kann (abweichend von Abs. 3) in einer Sitzung die Einberufung einer nächsten Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind zu informieren.
- (6) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten schriftlichen Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 2) von der oder dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragstellerinnen und Antragsteller den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

§ 2

Stimmrecht

Das Stimmrecht im Universitätsrat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, als 1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird bei zeitweiliger Verhinderung durch eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (4) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) kann jederzeit ihre oder seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 4
Konstituierung

- (1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats der vorhergehenden Funktionsperiode hat die konstituierende Sitzung des neuen Universitätsrats so rechtzeitig einzuberufen, dass diese spätestens am Tag des Ablaufs der Funktionsperiode des vorhergehenden Universitätsrats stattfinden kann.
In der konstituierenden Sitzung ist von den vom Senat gewählten und von den von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern ein weiteres Mitglied gemäß § 21 Abs. 6 Z 3 Universitätsgesetz 2002 zu wählen. Anschließend sind von den Mitgliedern des neuen Universitätsrats die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu wählen.
- (3) Die konstituierende Sitzung ist bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden von der oder dem Vorsitzenden der vorhergehenden Funktionsperiode des Universitätsrats zu leiten. Bei Verhinderung oder Befangenheit wird die oder der Vorsitzende von einer oder einem ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung (1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter) vertreten. Sind alle Mitglieder des vorhergehenden Universitätsrats verhindert oder befangen, ist diese Funktion von der Rektorin oder vom Rektor wahrzunehmen.

§ 5
Befangenheit

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 6
Auskunftspersonen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Der Universitätsrat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Beurteilung der Frage, welche Tagesordnungspunkte den jeweiligen Aufgabenbereich betreffen, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.
- (3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG sind zu allen Sitzungen einzuladen und haben jeweils das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7
Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist von der oder dem Vorsitzenden zu erstellen. Sie oder er hat ihr oder ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens eine Woche vor der Sitzung gestellt werden.

- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG haben jeweils bis längstens eine Woche vor der Sitzung das Recht, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Die Beurteilung der Frage, ob dieser Zusammenhang vorliegt, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.
- (4) Bei den von den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte jeweils beantragten Tagesordnungspunkten, die von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind diese stimmberechtigt. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

§ 8

Schriftliche Anbringen und Zustellungen

Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Universitätsrats.

§ 9

Sitzungen

Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

§ 10

Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
- (2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu bestellen.

§ 11

Anträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.
- (3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 2 UG haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen, wenn der Antrag mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang steht und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fällt. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird. Die Beurteilung der Frage, ob dieser Zusammenhang vorliegt, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.

§ 12
Beschlusserfordernisse

- (1) Für einen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.
- (2) Ein Beschluss kommt – soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist – zustande, wenn diesem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt (einfache Mehrheit). Sofern nicht geheime Abstimmung vorgesehen ist (§ 13 Abs. 2), entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 13
Durchführung der Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende die gestellten Anträge. Die oder der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.
- (2) Geheim ist abzustimmen,
 1. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen;
 2. wenn der Universitätsrat eine geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

§ 14
Ausschüsse

- (1) Der Universitätsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden zu wählen. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Ausschüsse haben die Entscheidungsfindung des Universitätsrats vorzubereiten. Der Universitätsrat kann beschließen, einen Ausschuss für einzelne Aufgaben mit Entscheidungsvollmacht auszustatten.

§ 15
Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
 3. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen;
 4. den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Wortmeldungen wörtlich zu protokollieren.
- (4) Dem Protokoll sind die Einladung und die Tagesordnung beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen beigefügt werden.
- (5) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu übermitteln.
- (6) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der auf die Übermittlung des Protokolls folgenden Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll können schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.
- (7) Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach seiner Genehmigung den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG zu übermitteln.

§ 16

Geschäftsbeziehungen von Mitgliedern des Universitätsrats

- (1) Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat. Das betroffene Mitglied hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich über die beabsichtigte Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu unterrichten.
- (2) Die Genehmigung des Universitätsrats darf nur dann erteilt werden, wenn keine Befangenheit (§ 5) vorliegt.
- (3) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das betroffene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; betroffene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 17

Informationsrecht

- (1) Der Universitätsrat oder mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrats gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren.
- (2) Informationsersuchen von mindestens zwei Mitgliedern sind zugleich mit der Übermittlung an die betreffenden Universitätsorgane der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Stellungnahme des Universitätsorgans hat zu Handen der oder des Vorsitzenden an den Universitätsrat zu ergehen und ist in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats zu behandeln.

§ 18

Büro des Universitätsrats

- (1) Zur Unterstützung des Universitätsrats wird in der Universität ein Büro eingerichtet.
- (2) Das Büro steht unter der Leitung der oder des Vorsitzenden.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:

Nowotny

135. Vergütungsordnung für die Mitglieder des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder selbst festzulegen. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 5. 4. 2013 im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen mit dem Zeitaufwand für die Mitglieder und im Vergleich mit anderen österreichischen Universitäten gem. § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder für die 3. Funktionsperiode wie folgt festgesetzt:

Jährliche Vergütung für Mitglieder:	7.200 Euro	(600 p. M.)
Jährliche Vergütung für stellv. Vorsitzende:	9.600 Euro	(800 p. M.)
Jährliche Vergütung für den Vorsitzenden:	12.000 Euro	(1000 p. M.)

Sitzungsgeld für alle Mitglieder pro Teilnahme
an einer Sitzung:

je 200 Euro

Zur Vergütung kommt bei auswärtigen Mitgliedern der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten hinzu.

Für Klausuren des Universitätsrats sind die Reisekosten der Mitglieder des Universitätsrats zu ersetzen, den Teilnehmenden gebührt Sitzungsgeld.

Auch bei Arbeitsbesuchen an anderen Universitäten oder hochschulrelevanten Einrichtungen, wie beispielsweise Hochschulbehörden, werden die Reisekosten vergütet. Aufenthaltskosten wie etwa die Kosten der Verpflegung werden im tatsächlichen Ausmaß vergütet, zuhöchst jedoch im Ausmaß des jeweils gültigen Sitzungsgeldes pro Tag.

Bei der Anberaumung und Durchführung von Arbeitsbesuchen ist auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit besonders Bedacht zu nehmen.

Für jene Arbeitsbesuche, die durch Ratsbeschlüsse beauftragt wurden, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten im Sinne der vorigen Bestimmungen.

Falls ein auswärtiges Mitglied im Auftrag des Universitätsrats an dienstlichen Arbeitsgesprächen in Wien teilnimmt, die nicht an Sitzungstagen des Rates stattfinden, gebührt neben dem Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten ein Taggeld im Ausmaß des Sitzungsgeldes.

Die Vergütung wird vierteljährlich anteilig angewiesen.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.